

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ofterschwang

vom 18.11.2004

Inhaltsverzeichnis:

I. Friedhöfe

- § 1 – Besitzverhältnis und Verwaltung
- § 2 – Benutzungsberechtigung
- § 3 – Benutzungszwang
- § 4 – Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 5 – Ruhefrist – Grabrechte – Grabvorkäufe

II. Grabstätten

- § 6 – Art der Gräber und ihre Verwendung
- § 7 – Säрге und Leichenbekleidung
- § 8 – Einzelgrab
- § 9 – Doppelgrab
- § 10 – Urnengrab
- § 11 – Größe der Gräber
- § 12 – Unterhaltung der Grabstätten
- § 13 – Grabdenkmäler
- § 14 – Größe der Grabdenkmäler
- § 15 – Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern
- § 16 – Arbeiten in den Friedhöfen
- § 17 – Verhalten im Friedhof
- § 18 – Verbote

III. Leichenhaus

- § 19 – Besitzverhältnis und Verwaltung
- § 20 – Benutzung des Leichenhauses
- § 21 – Benutzungszwang
- § 22 – Leichentransport
- § 23 – Leichenträger

IV. Allgemeines

- § 24 – Umbettungen – Ausgrabungen
- § 25 – Haftung
- § 26 – Ordnungswidrigkeiten
- § 27 – Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 28 – Ausnahmeregelung
- § 29 – Inkrafttreten

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ofterschwang

vom 18.11.2004

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Ofterschwang folgende Satzung über die Benutzung des Friedhofes und Leichenhauses in Ofterschwang:

I. Friedhof

§ 1 - Besitzverhältnis und Verwaltung

Die kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Alexander“ in Ofterschwang ist Eigentümerin des Friedhofes in Ofterschwang. Dieser Friedhof einschließlich Pfarrkirche hat ein Ausmaß von 1.034 qm. Das Grundstück auf dem sich die Kirche und der Friedhof befindet trägt die Flurstücksnummer 49 der Gemarkung Ofterschwang. Die Pfarrei Ofterschwang erstreckt sich im Gemeindegebiet Ofterschwang auf die Ortsteile Ofterschwang, Sigiswang, Muderbolz und Wielenberg.

Die Verwaltung des kirchlichen Friedhofes wurde in Vereinbarung mit der kath. Pfarrkirchenstiftung mit Wirkung ab 01. Januar 1989 auf die Gemeinde Ofterschwang übertragen.

Alle mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Gemeinde Ofterschwang bzw. ihren Beauftragten.

§ 2 - Benutzungsberechtigung

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in den Ortsteilen Ofterschwang, Sigiswang, Muderbolz und Wielenberg Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (2) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in den Gemeindegebieten weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatten, können im Friedhof bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung ein Grabbenutzungsrecht zusteht oder ein Grabbenutzungsberechtigter in seiner Grabstätte die Bestattung zulässt.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen ist die Genehmigung der Gemeinde Ofterschwang erforderlich. Sie kann insbesondere dann erteilt werden, wenn die betreffende Person
 - a) in den Ortsteilen Ofterschwang, Sigiswang, Muderbolz oder Wielenberg geboren ist,
 - b) mindestens ein Jahr in den genannten Ortsteilen ihren Wohnsitz hatte

- c) verwandtschaftliche Beziehungen zu den Bürgern der genannten Ortsteile hatte.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

- (4) Für Tod und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 3 - Benutzungszwang

Die für die Bestattung Verstorbener zuständigen Angehörigen sind verpflichtet, alle in den Ortsteilen Ofterschwang, Sigiswang, Muderbolz und Wielenberg verstorbenen Angehörigen im Friedhof der Gemeinde Ofterschwang zu bestatten. Gleiches gilt für die Beisetzung von Leichenteilen und Urnen.

§ 4 - Ausnahme vom Benutzungszwang

Auf Antrag kann die Gemeinde Ofterschwang vom Benutzungszwang befreien, insbesondere wenn

- a) es sich um eine in den Ortsteilen Ofterschwang, Sigiswang, Muderbolz und Wielenberg verstorbene Person handelt, die sich zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach Auswärts überführt werden soll
- b) für Verstorbene die ein Recht auf Beisetzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde haben und deshalb überführt werden sollen.

§ 5 - Ruhefrist – Grabrechte – Grabvorkäufe

- (1) Die Ruhefrist für Erdbestattungen ist auf 20 Jahre festgesetzt. Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.
- (2) Die nach dieser Satzung entstehenden Rechte an Grabstätten werden jeweils für die Dauer der Ruhefrist begründet.
- (3) Der Erwerb eines Benutzungsrechtes vor Eintritt eines Todesfalles in der Familie des Erwerbers ist nur Einwohnern der Ortsteile Ofterschwang, Sigiswang, Muderbolz und Wielenberg gestattet. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde Ofterschwang in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 3 genehmigen.
- (4) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Gemeinde Ofterschwang aufgrund der Friedhofspläne.
- (5) Die Rechte an Grabstätten werden vom Erwerb des Benutzungsrechtes an auf die Dauer der Ruhefrist erworben. Nach Ablauf dieser Zeit können die Nutzungsrechte wiederum auf die Dauer einer Ruhefrist zu den jeweils geltenden

Gebühren erworben werden; die Betroffenen, soweit bekannt und erreichbar, werden jeweils einen Monat vorher schriftlich verständigt.

- (6) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes durch Angehörige oder Verwandte sind die Voraussetzungen des § 2 zu beachten. Ausnahmen bei Härtefällen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Ofterschwang.
- (7) Mit dem Tod des Benutzungsberechtigten geht das Recht in der Reihenfolge auf den Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister, Ehegatten der genannten Verwandten oder den Erben über. Sind mehrere Erben oder gleichrangige Verwandte vorhanden, so sollen sie alsbald einen aus diesem Kreise das Grabnutzungsrecht übertragen und hierüber die Gemeinde Ofterschwang in Kenntnis setzen.

II. Die Grabstätten

§ 6 - Art der Gräber und ihre Verwendung

- (1) Der Friedhof wird – soweit möglich – nach Grabreihen eingeteilt. Die Grabstätten in den Grabreihen sind entsprechend den Friedhofsplänen (Belegungspläne) laufend nummeriert.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrab (§ 8)
 - b) Doppelgrab (§ 9)
 - c) Kindergrab (bis zum 10. Lebensjahr)
 - d) Urnengrab (§ 10)

§ 7 - Säрге und Leichenbekleidung

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird
 - c) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
- (2) Säрге, Sargabdichtungen und die Bekleidung der Leichen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht- oder schwerverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 8 - Einzelgrab

- (1) Unter Einzelgrab sind die Gräber zu verstehen, die grundsätzlich nur mit einer Leiche belegt werden.

- (2) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Grab sind zulässig.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einem Einzelgrab während der Ruhefrist ist nicht zugelassen.
- (4) Eine zweite Leiche kann in einem Einzelgrab dann während der Ruhefrist beerdigt werden, wenn die erste Bestattung als Tieferlegung (Sargsole 2,40 m) durchgeführt worden ist.

§ 9 - Doppelgrab

- (1) Unter Doppelgräber sind die Gräber zu verstehen, die grundsätzlich mit zwei Leichen nebeneinander belegt werden.
- (2) Die Bestattungen einer dritten bzw. einer vierten Leiche sind möglich, wenn die erste und die zweite Leiche als Tieferlegung (Sargsole 2,40 m) durchgeführt worden sind. Doppelgräber stehen den Angehörigen der Beerdigten mindestens für die Dauer der Ruhefrist, im übrigen solange zur Bestattung von Leichen zur Verfügung, solange sie daran interessiert sind.

§ 10 - Urnengrab

- (1) Urnenbeisetzungen sind in Urnengräbern vorzunehmen. Des weiteren dürfen Urnen aber auch in bestehende Einzel- oder Doppelgräber der Angehörigen beigesetzt werden.
- (2) Eine Erdbestattung in Urnengräbern ist nicht zulässig.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste in Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschriftet sein.

§ 11 - Größe der Gräber

Die Ausmaße der Gräber betragen:

- a) bei Doppelgrabstätten:
 - Länge 1,60 m – 1,80 m
 - Breite 0,70 m je Grabstätte

- b) bei Einzelgrabstätten:
 - Länge 1,60 m – 1,80 m
 - Breite 0,90 m

c) bei Kindergrabstätten:

Länge 1,40 m

Breite 0,50 m

d) Urnengräber:

0,50 m x 0,50 m

Die Tiefe der Gräber von der Erdoberfläche bis zur Sohle sollte bei Gräbern für Erwachsene mindestens 1,80 m, bei Gräbern von Kindern unter 10 Jahren mindestens 1,30 m, bei Gräbern von Kindern unter 7 Jahren mindestens 1,10 m und bei Gräbern von Kindern unter 2 Jahren und Urnen mindestens 0,80 m betragen. Soweit es den Altgräberbestand anbetrifft, kann die Gemeinde Ofterschwang in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 12 - Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der ersten Belegung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur heimische Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und den Gesamteindruck des betreffenden Friedhofsteiles nicht stören. Sträucher und Bäume dürfen nur mit der Zustimmung der Gemeinde Ofterschwang gepflanzt werden und sind, wenn sie wegen ihres Wachstums und ihrer Größe störend wirken, wieder zu entfernen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher sind nach § 94 BGB Eigentum des Grundstückseigentümers.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätten entsprechend den vorstehenden Vorschriften anzulegen und Instand zu halten.
Verdornte Kränze, welke Blumen und Unkraut sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen in den Friedhöfen abzulagern.
Wird dieser Festlegung nicht entsprochen, werden die Grabunterhaltungspflichtigen unter Angabe einer angemessenen Frist zur Erledigung angemahnt.
- (4) Die Gemeinde Ofterschwang erstellt bei neuanzulegenden Grabreihen durchgehende Sockelfundamente für die Grabdenkmäler.

§ 13 - Grabdenkmäler

- (1) Die Errichtung, Abänderung oder Versetzung von Grabdenkmälern, Einfriedungen und Einfassungen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde Ofterschwang.

Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das geplante Vorhaben der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht oder grob verunstaltend ist.

Nicht genehmigte sowie der Genehmigung nicht entsprechende und bereits aufgestellte Grabdenkmäler und Einfassungen oder Teile davon sind auf Anweisung zu entfernen.

- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Die Zeichnung hat die Vorder- und Seitenansicht sowie kurze Angaben über den Werkstoff und seine Bearbeitung zu enthalten. Die Beschriftung ist maßstabgetreu auf der Zeichnung einzutragen. Vom Werkstoff kann die Vorlage einer Materialprobe verlangt werden.
- (3) Die von der Gemeinde Ofterschwang in der Aufstellungsgenehmigung eingetragenen Grabnummer ist vom Aufsteller deutlich auf der Rückseite des Sockels oder Grabsteines anzubringen.
- (4) Die Grabdenkmäler sind entsprechend den Friedhofsplänen zu setzen.
- (5) Jedes Grabdenkmal ist entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher zu setzen, die Grabsteine sind mit dem Sockel fachgerecht zu verdübeln.
- (6) Das Grabdenkmal mit Inschrift muss spätestens ein Jahr nach der Bestattung errichtet sein.

§ 14 - Größe der Grabdenkmäler und Einfriedung

Grabdenkmäler als übliche Grabsteine dürfen folgende Maße nicht überschreiten (die Höhenmaße gelten von der Erdoberfläche abgemessen, einschließlich Sockel):

a) Einzelgräber:	Grabdenkmalbreite höchstens	0,80 m
	Grabdenkmalhöhe höchstens	1,30 m
b) Doppelgräber:	Grabdenkmalbreite höchstens	1,30 m
	Grabdenkmalhöhe höchstens	1,40 m

Schlankere Grabdenkmäler in Kreuzform werden mit einer Höhe bis 1,80 m genehmigt.

Einfassungen von einzelnen Familiengräbern:

Die Gräber sind mit Einfassungen zu versehen, die jedoch nicht höher als 15 cm über dem gewachsenen Gelände bzw. über dem befestigten Gehweg herausragen dürfen. Bei den angegebenen Grabsteinhöhen ist jeweils der Sockel mitenthalten. Die Einfassungen haben 1,60 m lang und je Grabstätte 70 cm breit zu sein. Die Maße beziehen sich von Aussenkante zu Aussenkante.

Grababdeckungen für Einzel- und Familiengräber:

Grababdeckungen wie z. B. Steinplatten sind nicht zulässig wenn sie mehr als 2/3 der Grabstätte bedecken.

Kindergräber:

Die Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

0,60 m hoch, 0,45 m breit

Der Sockel muß durchgehend 0,5 m breit, die Einfassung 0,9 m lang sein.

Urnengräber:

Die Grabdenkmäler für Urnengräber sollen folgende Maße nicht überschreiten:

0,5 m hoch, 0,6 m breit

Die Urnenanlage soll im Ausmaß 0,9 m lang und 0,7 m breit sein.

§ 15 - Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde Ofterschwang laufend überwacht. Werden Mängel festgestellt, so sind die Benutzungsberechtigten verpflichtet, diese innerhalb einer von der Gemeinde Ofterschwang bestimmten Frist zu beheben.
- (2) Nach Ablauf des Benutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler und Einfassungen innerhalb von 3 Monaten abzubauen und aus dem Friedhof zu entfernen; die Grabstelle ist einzuebnen sofern die Grabberechtigten die Grabstelle nicht weiter erwerben.
An die Grabbenutzungsberechtigten ergeht, soweit sie erreichbar sind, eine schriftliche Aufforderung hierzu. Nicht entfernte Grabdenkmäler und Einfassungen werden von der Gemeinde Ofterschwang kostenpflichtig beseitigt. Die Gemeinde Ofterschwang ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Denkmäler verpflichtet. Dasselbe gilt für nicht mehr benötigte Reste alter Denkmäler.

§ 16 - Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen mit Ausnahme von gärtnerischen Arbeiten, der Genehmigung der Gemeinde Ofterschwang.
- (2) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal, vom Friedhofsreferenten der Verwaltung oder von weiteren Friedhofsbeauftragten aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Ausgenommen sind die Arbeiten, die wegen Bestattungen notwendig sind.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

- (5) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu benutzen. Wege und sonstige Anlagen dürfen nur über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (6) Nach Abschluss von Arbeiten an Gräbern ist das in Anspruch genommene Arbeitsumfeld wieder in Ordnung zu bringen.

§ 17 - Verhalten im Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen, die hiergegen verstoßen, können aus den Friedhöfen verwiesen werden. Den Anordnungen des Pfarrers und des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 18 - Verbote

In den Friedhöfen ist verboten:

- a) zu lärmern und zu pfeifen,
- b) Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Kinderroller u. ä. zu benutzen, mitzuführen oder abzustellen,
- c) Waren jeglicher Art feilzubieten (darunter fallen auch Blumen und Kränze),
- d) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
- e) Grabstätten unbefugt zu betreten,
- f) gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
- g) Wege, Grabstätten, Grünanlagen und Sitzbänke zu verunreinigen, insbesondere durch Ablagerung von Abfällen,
- h) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- i) Blumen, Pflanzen, Zweige abzureißen, Sträucher oder Bäume zu beschädigen oder zu entfernen,
- j) Gießkannen, leere Blumengefäße und Werkzeuge zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
- k) Rauchen für Friedhofsbesucher,
- l) Tiere mitzuführen.

III. Das Leichenhaus

§ 19 - Besitzverhältnis und Verwaltung

Die Gemeinde Ofterschwang unterhält das Leichenhaus beim Friedhof in Ofterschwang. Die Gemeinde Ofterschwang ist Eigentümer des Leichenhauses. Das Leichenhaus sowie die hierfür erforderlichen Einrichtungen werden von der Gemeindeverwaltung beaufsichtigt.

§ 20 - Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Der Ort der Aufbahrung ist grundsätzlich nur dem Friedhofspersonal zugänglich. Zutritt haben nur noch die nächsten Angehörigen der Verstorbenen. Die Angehörigen der Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (5) Leichenöffnungen dürfen im Leichenhaus nicht vorgenommen werden.

§ 21 - Benutzungszwang

Alle in den Ortsteilen Ofterschwang, Sigiswang, Muderholz und Wielenberg Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenbeschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Vormittag, in das Leichenhaus gebracht werden. Alle vor 14.00 Uhr Verstorbenen sind noch am gleichen Tage in das Leichenhaus zu bringen. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine Aufbahrung mit Genehmigung der Gemeinde Ofterschwang entfallen (z.B. Überführung, Verkehrshindernisse).

§ 22 - Leichentransport

- (1) Die Gemeinde Ofterschwang unterhält kein Leichentransportmittel.
- (2) Überführungen vom Sterbeort zum Leichenhaus haben die Hinterbliebenen selbst in die Wege zu leiten und durchführen zu lassen.

§ 23 - Leichenträger

Die Gemeinde Ofterschwang verfügt über keine Leichenträger; diese müssen von den Angehörigen bzw. von den Bestattungsunternehmen gestellt werden. Die übliche Nachbarschaftshilfe soll beibehalten werden.

IV. Allgemeines

§ 24 - Umbettungen – Ausgrabungen

- (1) Umbettungen bedürfen unbeschadet sonstiger Vorschriften der Zustimmung der Gemeinde Ofterschwang.
- (2) Die Umbettungsarbeiten werden abgesehen von der Grabherstellung des neuen Grabes von der Gemeinde Ofterschwang bzw. deren Bediensteten nicht übernommen.
- (3) Beerdigte Leichen oder Aschenreste dürfen nur aufgrund richterlicher Anordnung oder mit behördlicher Genehmigung unter den angeordneten Vorsichtsmaßnahmen wieder ausgegraben werden. Die Ausgrabung einer Leiche und deren Überführung in ein anderes Grab darf nur zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr erfolgen und wird überwacht. Während der Leichenausgrabung bleibt der Friedhof geschlossen:
Ohne besondere Erlaubnis darf der Sarg nicht geöffnet werden.
- (4) Leichenausgrabungen werden von der Gemeinde Ofterschwang nicht vorgenommen.

§ 25 - Haftung

- (1) Benutzungsberechtigte haften gegenüber der Gemeinde Ofterschwang für Schäden, die durch Grabdenkmäler mit mangelnder Standsicherheit oder sonstiger schadhafter Grabausstattung verursacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie ihre Unterhaltungspflicht für die Grabstätte und das Grabdenkmal vernachlässigen.
- (2) Die Gemeinde Ofterschwang haftet nicht für Diebstahl von privatem Eigentum, für die Beschädigung von Grabdenkmälern durch Dritte, für Schäden infolge höherer Gewalt und solche, die bei Vornahme von Zwangsmaßnahmen gemäß der Satzung entstehen, wenn sie trotz gewissenhaftem Vollzug nicht vermeidbar waren.
- (3) Die Gemeinde Ofterschwang haftet ferner nicht für Schäden, die durch die satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, der Anlagen und ihrer Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen.
- (4) Die Gemeinde Ofterschwang haftet nicht für Schäden, die durch die satzungsmäßige Benutzung des Leichenhauses und seinen Einrichtungen durch Dritte entstehen.

§ 26 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 21 eine Leiche oder Aschenrechte nicht rechtzeitig in das Leichenhaus bringen lässt,
2. § 24 Leichen ausgräbt und Umbettung vornimmt,
3. den Verboten nach den § 16, 17 und 18 handelt.

§ 27 - Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Ofterschwang kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 - Ausnahmeregeln

In besonders gelagerten und begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ofterschwang von den Vorschriften dieser Satzung (insbesondere den §§ 11, 12, 13, 14, 21, 23 und 24) Ausnahmen zulassen.

§ 29 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ofterschwang vom 01.08.1989 außer Kraft.

Ofterschwang, den 18.11.2004
GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez.
Alois Ried
(Erster Bürgermeister)